



Hausaufgabenkonzept der Pestalozzi Grundschule Großräschen

(überarbeitet Anfang Schuljahr 2020/21)

1. Rechtsgrundlage

Schulgesetz im Land Brandenburg (Grundsätze §4, Pflicht zur Anfertigung §44, Verteilung und Umfang §88, §91)

Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb – VVSchulB) (Hausaufgaben § 5)

2. Zweck der Hausaufgaben

Die Hausaufgaben ergänzen die schulische Arbeit. Sie setzen, die im Unterricht eigeleiteten Lernprozesse durch Festigung und Vertiefung von Einsichten, weiteren Übungen und Anwendung von Fertigkeiten fort. Sie sollen zu selbständigem Arbeiten hinführen und befähigen.

Hausaufgaben unterstützen die Erziehung zu pünktlicher, sorgfältiger und vollständiger Ausführung von Aufträgen, zu selbständiger Einteilung der Arbeitszeit sowie zum sachgerechten Gebrauch der, jeweils zu benutzenden, Hilfsmittel (z. B. Zeichengeräte, Wörterbücher, Tabellen, Medien ...).

3. Umgang und Schwierigkeitsgrad

- (1) Hausaufgaben sollen vom Schüler ohne fremde Hilfe und in der vorgesehenen Zeit zu bewältigen sein. Dabei ist auf Differenzierung zu achten. Der zeitliche Aufwand für die Erledigung der Hausaufgaben bezogen auf den einzelnen Unterrichtstag soll im Durchschnitt
- a. in Klasse 1 werden die Kinder anhand von Aufgaben geringen Umfangs behutsam an das häusliche Arbeiten gewöhnt.
 - b. in Klasse 2 bis zu 30 Minuten
 - c. in Klasse 3 und 4 bis zu 45 Minuten
 - d. in Klasse 5 und 6 bis zu 60 Minuten

betragen bzw. nicht deutlich überschreiten.

- (2) Die Erteilung der Hausaufgaben soll nicht erfolgen
- a. an Tagen, an denen Nachmittagsunterricht oder andere schulische Veranstaltungen stattfinden, zum nächsten Schultag
 - b. von Freitag zu Montag
 - c. von einem Unterrichtstag zum folgenden Unterrichtstag, wenn ein oder mehrere Feiertage oder sonstige unterrichtsfreie Tage dazwischen liegen sowie
 - d. über die Ferien
- (3) In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz im Rahmen der von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätze.

4. Auswertung der Hausaufgaben

Hausaufgaben müssen vom Lehrer regelmäßig kontrolliert werden. Die Ergebnisse der anzufertigenden Hausaufgaben sind in den Unterricht einzubeziehen. Dabei ist nicht nur der Inhalt, sondern auch die Form zu würdigen.

5. Mitwirkung der Eltern/ Schülerinnen und Schüler

- (1) Das Thema Hausaufgaben muss regelmäßig auf Elternversammlungen und nach Bedarf auch in Beratungsgesprächen mit einzelnen Eltern thematisiert werden. Das Kind sollte ausreichend Zeit und einen Arbeitsplatz haben, an dem es ungestört und ohne Ablenkung durch Medien, Familienlärm seine Arbeiten ausführen kann.
- (2) Am Freitag sind die Hausaufgabenhefte von den Eltern Klasse 1-6 zu unterschreiben, um dem Lehrer eine Rückmeldung über die Einsicht der Hausaufgaben durch die Erziehungsberechtigten zu geben.
- (3) *Schülerinnen und Schüler:*
- a. müssen sich bei Fehlzeiten selbständig nach Hausaufgaben informieren
 - b. müssen fehlende Hausaufgaben zeitnah selbständig nachholen und dem Fachlehrer unaufgefordert vorzeigen
 - c. müssen alle Hausaufgaben sauber und ordentlich anfertigen

6. Mitwirkung der Hortnerinnen

- (1) Die anschließende Betreuungseinrichtung ist nicht dazu verpflichtet mit den Kindern die Hausaufgaben anzufertigen.
- (2) Hortner/innen werden vom Klassenlehrer über Absprachen zum Inhalt und dem jahrgangsstufendifferenzierten zeitlichen Rahmen informiert.
- (3) Hortner/innen geben Hinweise zu Überschreitung der vereinbarten Hausaufgabenzeit an die Fachlehrer und Eltern weiter.

(4) Hortner/innen sind nicht verpflichtet auf Richtigkeit der Hausaufgaben zu achten

Im Hort gilt: alle Schülerinnen und Schüler achten auf Ruhe im Hausaufgabenraum

7. Bewertung und Zensierung von Hausaufgaben

(1) Hausaufgaben werden in der Regel nicht zensiert.

(2) Das Abfragen von Wissen (Vokabeln, Unterrichtsinhalte, Liedtexte, Gedichte etc.), welches als Hausaufgabe zu lernen war, kann benotet werden.

Die getroffenen Festlegungen gelten ab dem Schuljahr 2020/21 und sind regelmäßig zu überprüfen und zu bestätigen.

Der Lehrerkonferenz vorgelegt am:06.08.2020

Der Schulkonferenz vorgelegt am: 14.09.2020 (erfolgt noch)

S. Tschubel
Schulleitung